

# RS Vfgh 2011/3/4 B1330/10

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.03.2011

## Index

27 Rechtspflege

27/03 Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren

## Norm

StGG Art5

GGG 1984 §14, §18 Abs2 Z2

JN §58 Abs1

## Leitsatz

Verletzung im Eigentumsrecht durch denkunmögliche Vorschreibung einer Pauschalgebühr für den Abschluss eines Vergleichs betreffend Mietzinse; denkunmögliche Annahme einer Verpflichtung zur Leistung des Mietzinses auf unbestimmte Dauer

## Rechtssatz

Lediglich 14 Zahlungen betr. Mietrückstände vom Vergleich abgedeckt; vollständige Entrichtung des laufenden Mietzinses keine Bedingung für Abstandnahme vom Räumungstitel, nur Fälligkeit umschrieben, Erwähnung des laufenden Mietzinses nur "beiläufig", Fortsetzung des Mietvertrages bei pünktlicher Zahlung.

## Entscheidungstexte

- B 1330/10  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 04.03.2011 B 1330/10

## Schlagworte

Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2011:B1330.2010

## Zuletzt aktualisiert am

21.05.2012

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)